

PROTOKOLLNOTIZ

Aufgrund der Entwicklung der Rechtsprechung zu Haftungsansprüchen bzw. Verletzung der Verkehrssicherungspflicht musste der Winterdienst an allen städtischen Gebäuden sowie auf den Gehwegen, bei denen die Winterwartung gemäß der Straßenreinigungssatzung auf die Stadt als angrenzender Grundstückseigentümer übertragen wurde, an Dritte vergeben werden. Vertragsgrundlage für die Ausführung des Winterdienstes stellt § 4 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Schwelm dar, wonach Gehwege zu vorgegebenen Zeiten in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten sind.

Im Vorfeld der Beauftragung wurde Mitte 2009 erörtert, ob der Winterdienst für die in der Verantwortung des Immobilienmanagements liegenden Flächen von den TBS AöR durchgeführt werden kann. Hintergrund war, dass bei einer Auftrags erledigung durch die TBS AöR die Aufwendungen für den Winterdienst im "Konzern Stadt" hätten verbleiben können. Die Gespräche mit der Leitung TBS AöR hatten ergeben, dass die Übernahme dieser Flächen nur mit zusätzlichen Personalkapazitäten zu stemmen gewesen wären, da zum Zeitpunkt der Ausgliederung des Bereiches Hochbau mehrere bisher mit dieser Aufgabe betraute Mitarbeiter den Betrieb verlassen hatten. Wegen der nicht vorhersehbaren Winterintensität konnte dies aber nicht wirtschaftlich dargestellt werden.